VK|PB.
Gemeinsame Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte

Anstalt des öffentlichen Rechts

Aktuelle Informationen zur maschinellen Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG)

Nach unserem Kenntnisstand ist bei der Übermittlung der Daten an die Finanzämter ein Fehler eingetreten. Hierdurch ergibt sich für viele Versorgungsberechtigte im Monat Januar 2026 ein erhöhter Steuerabzug. Dieser Fehler soll alsbald korrigiert werden. Die VKPB hat hierauf keinen Einfluss.

Was ist NEU ab dem 01.01.2026?

1. **Der Arbeitgeber (die VKPB) darf nur bestimmte Daten verwenden:**
   Der Arbeitgeber darf nur die Beträge berücksichtigen, die ihm elektronisch vom Finanzamt übermittelt werden (sogenannte ELStAM). Diese Daten werden dem Finanzamt zuvor vom Versicherungsunternehmen gemeldet.
   ➡️ Sie brauchen die Bescheinigung der Versicherung nicht mehr an die VKPB schicken

2. **Bescheinigung der Versicherung reicht nicht aus:**
   Auch wenn man eine Papierbescheinigung von der Krankenversicherung vorlegt, gilt:
   ➡️ Der Arbeitgeber darf trotzdem nichts ändern
   ➡️ Änderungen kann nur die Versicherung selbst an das Finanzamt melden

3. **Was tun, wenn die Beträge falsch sind?**
   Wenn die Daten nicht stimmen:
   ✅ Muss man sich direkt an die private Krankenversicherung wenden
   ✅ Nur sie kann die elektronischen Daten beim Finanzamt korrigieren

4. **Ausnahme: Bescheinigung vom Finanzamt**
   Wenn **das Finanzamt selbst** eine Papierbescheinigung zum Lohnsteuerabzug ausstellt, weil die elektronischen Steuerdaten fehlerhaft oder gesperrt sind, und diese dem Arbeitgeber vorgelegt wird:
   ➡️ Dann muss der Arbeitgeber diese Angaben übernehmen,
   ➡️ nur innerhalb einer Übergangszeit bis Ende 2027, wenn ein Ersatzverfahren nötig ist.

5. **Ab 2026 wird der Basisbeitrag bzw. die Mindestvorsorgepauschale**
   ❌ nicht mehr in der Lohnsteuerbescheinigung (Feld 28) eingetragen

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre zuständige Sachbearbeiterin oder Ihren zuständigen Sachbearbeiter.